



Europäische Technische Zulassung ETA-12/0429

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	BAUER-Auffangwanne <i>BAUER-Collecting basin</i>
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	Bauer GmbH Eichendorffstraße 62 46354 Südlohn DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck <i>Generic type and use of construction product</i>	Auffangwanne aus Stahl <i>Collecting Basins Made of Steel</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> 13. Dezember 2012 bis <i>to</i> 13. Dezember 2017
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	Bauer GmbH Eichendorffstraße 62 46354 Südlohn DEUTSCHLAND

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

13 Seiten einschließlich 1 Anhang mit 4 Seiten
13 pages including 1 annex with 4 sheets

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Die Auffangwannen bestehen aus Stahl und haben eine rechteckige Grundfläche. Sie stehen auf Füßen oder flächig direkt auf dem Boden. Die Höhe der Wände der Auffangwannen beträgt mindestens 5 cm (ohne Füße). Die Ecken sind abgekantet oder geschweißt. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig. Die Auffangwannen sind flüssigkeitsdicht und haben keine Abläufe. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 39 880 l.

1.2 Verwendungszweck

(1) Die Auffangwannen werden für Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet. Die Behälter müssen den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Behälter werden auf Stahlgitterrosten, die auf den Auffangwannen aufliegen, aufgestellt. Bei flächig auf den Boden aufgestellten Auffangwannen, können die Behälter auch direkt in die Auffangwanne gestellt werden. Im Falle eines undichten Behälters wird die auslaufende Flüssigkeit in der Auffangwanne gesammelt.

(2) Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Auffangwannen von 25 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Material

Die Auffangwannen werden aus folgenden Stählen gemäß Anhang 1 und 1.1 bis 1.3 hergestellt:

Norm	Stahlbezeichnung	Werkstoff Nummer nach EN 10027-2 ⁷	Nachweis
EN 10025-1 ⁸ , EN 10025-2 ⁹	S235JR	1.0038	CE Werkszeugnis 2.2 nach EN 10204 ¹⁰
	S275J2	1.0145	CE 3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204

⁷ siehe DIN EN 10027-2:1992-09 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 2: Nummernsystem

⁸ siehe DIN EN 10025-1:2005-02 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

⁹ siehe DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

¹⁰ siehe DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Norm	Stahlbezeichnung	Werkstoff Nummer nach EN 10027-2 ⁷	Nachweis
EN 10028-1 ¹¹ , EN 10028-2 ¹²	P235GH	1.0345	3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204
	P265GH	1.0425	
	P295GH	1.0481	
EN 10088-1 ¹³ , EN 10088-4 ¹⁴	X6CrNiMoTi17-12-2	1.4571	CE 3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204
	X5CrNiMo17-12-2	1.4401	
	X2CrNiMo17-12-2	1.4404	
EN 10028-7 ¹⁵	X2CrNiMo18-14-3	1.4435	3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204

Der Stahl wird so ausgewählt, dass er bei der niedrigsten Temperatur, bei der er verwendet wird, eine Kerbschlagarbeit (Charpy V-Probe) von mindestens 27 Joule aufweist.

2.2 Brandverhalten

Die Auffangwannen aus Stahl genügen den Anforderungen der Klasse A1 gemäß der EC Entscheidung 96/603/EC (in der geänderten Fassung) ohne erforderliche Prüfung entsprechend der Liste dieser Entscheidung.

2.3 Dichtheit

Das Material und die Schweißnähte der Auffangwannen sind dicht und chemisch widerstandsfähig gegen Flüssigkeit. An jeder Auffangwanne werden die Schweißnähte mit dem Vakuumverfahren oder dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁶ geprüft.

2.4 Inhalt und/oder Abgabe gefährlicher Stoffe

Vom Werkstoff der Auffangwannen werden keine gefährlichen Stoffe abgegeben. Die Zinküberzüge entsprechen der Norm EN ISO 1461¹⁷. Der Zinküberzug beinhaltet maximal 0,05 % Cadmium (Begleitelemente für Zinkschmelze nach EN 1179, EN 13283).

Siehe auch Abschnitt 4.2 (2).

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

¹¹ siehe DIN EN 10028-1:2009-07

¹² siehe DIN EN 10028-2:2009-09

¹³ siehe DIN EN 10088-1:2005-09

¹⁴ siehe DIN EN 10088-4:2010-01

¹⁵ siehe DIN EN 10028-7:2008-02

¹⁶ siehe DIN EN 571-1:1997-03

¹⁷ siehe DIN EN ISO 1461:2009-10

Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen

Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 7: Nichtrostende Stähle

Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen

2.5 Standsicherheit für den Lastfall hydrostatischer Flüssigkeitsdruck und für den Lastfall der aufgestellten Behälter

Die Auffangwannen aus den in Abschnitt 2.1 genannten Stählen und entsprechend den in Anhang 1 und 1.1 bis 1.3 angegebenen Konstruktionen und Maßen sind für die folgenden Bedingungen standsicher:

- max. Last aus der Aufstellung der Behälter: 10 kN/m²
- max. Dichte der Lagerflüssigkeit: 1,9 kg/dm³

2.6 Mindestwanddicke

Die Auffangwannen müssen folgende Mindestwanddicken haben:

- 3 mm bei Aufstellung auf Füßen für alle vorgenannten Stähle,
- 3 mm bei direkter Bodenaufstellung für die in Abschnitt 2.1 genannten Stähle nach EN 10088,
- 5 mm bei direkter Bodenaufstellung für die in Abschnitt 2.1 genannten Stähle nach EN 10025, EN 10028.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission¹⁸ ist das System 3 der Konformitätsbescheinigung, welches in der Entscheidung 1999/472/EC ergänzt durch 2001/596/EC der Europäischen Kommission¹⁹ für Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Wasser, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist, in Kontakt kommen, festgelegt ist, anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

(2) Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

¹⁸ Schreiben der Europäischen Kommission vom 18/09/2006 an EOTA

¹⁹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 184 of 17/07/99 und L 209 vom 02/08/2001

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.²⁰

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

(1) Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Auffangwannen aus Stahl zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

(2) Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar an der Auffangwanne anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- Herstellungsjahr,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Stahlbezeichnung,
- max. Last aus den gelagerten Behältern (siehe Abschnitt 2.5),
- Auffangvolumen,
- max. Dichte der Lagerflüssigkeit (siehe Abschnitt 2.5).

²⁰

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der/den in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

4.1.1 Allgemeines

(1) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten EN 1090-2²¹ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen der europäischen technischen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Standard-Qualitätsanforderungen nach EN ISO 3834-3²² zu führen.
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Auffangwannen die nicht aus nichtrostendem Stahl hergestellt werden, müssen durch Anstrich oder Verzinkung wirksam gegen Korrosion geschützt werden. Der Stahl selbst muss chemisch beständig gegen die Lagerflüssigkeit sein, siehe Abschnitt 5.2.1 (3) und (4). Die Beständigkeit gegen die Lagerflüssigkeit darf nicht erst durch den Korrosionsschutz (z. B. Verzinken) erreicht werden.

(2) Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.1.2 Schweißen

(1) Für das Schweißen ist eine Herstellerqualifikation entsprechend EN 1090-2, Ausführungs-kategorie EXC2 erforderlich.

(2) Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.

(3) Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.

(4) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

²¹ siehe DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

²² siehe DIN EN ISO 3834-1:2006-03 Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen - Teil 1: Kriterien für die Auswahl der geeigneten Stufe der Qualitätsanforderungen (ISO 3834-1:2005)

(5) Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zugelassene Stelle nachgewiesen ist.

4.2 Aufstellung

(1) Die Auffangwannen dürfen nur auf ebenen, waagerechten und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(2) Die Auffangwannen dürfen in Gebäuden wie Lagern oder Werkstätten aufgestellt werden. Bei Aufstellung im Freien müssen sie ausreichend überdacht sein. Niederschlag darf nicht in die Auffangwanne gelangen. Außerdem müssen sie vor Wind geschützt aufgestellt werden.

(3) Die Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

5 Vorgaben für Transport, Nutzung und Instandhaltung

5.1 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

5.2.1 Nutzung

(1) Die erforderliche Größe des Rückhaltevolumens richtet sich nach den nationalen Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates.

(2) Die Auffangwannen müssen einen Freibord von mindestens 3 cm aufweisen. Bei den Auffangwannen, die mit einem Gitterrost versehen sind, darf z. B. in Deutschland das Auffangvolumen außerdem nur bis zur Unterkante des Gitterrostes berücksichtigt werden.

(3) In Deutschland gilt die chemische Widerstandsfähigkeit des Stahls gegen die Lagerflüssigkeit als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601²³ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt für Deutschland auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Die nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaates sind zu beachten.

(4) Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

²³

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

(5) Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in/auf einer Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(6) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (z. B. Flammpunkt ≤ 55 °C), sind die nationalen Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates zu beachten (z. B. Anforderungen an die Belüftung).

(7) Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt. Andernfalls ist zur Leckageerkennung eine Leckagesonde zu verwenden.

(8) Bei Behältern, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(9) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (EN 1993²⁴), RAL-GZ 638²⁵ bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

5.2.2 Instandhaltung, Instandsetzung

(1) Der Nutzer einer Auffangwanne hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Schäden am Korrosionsschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

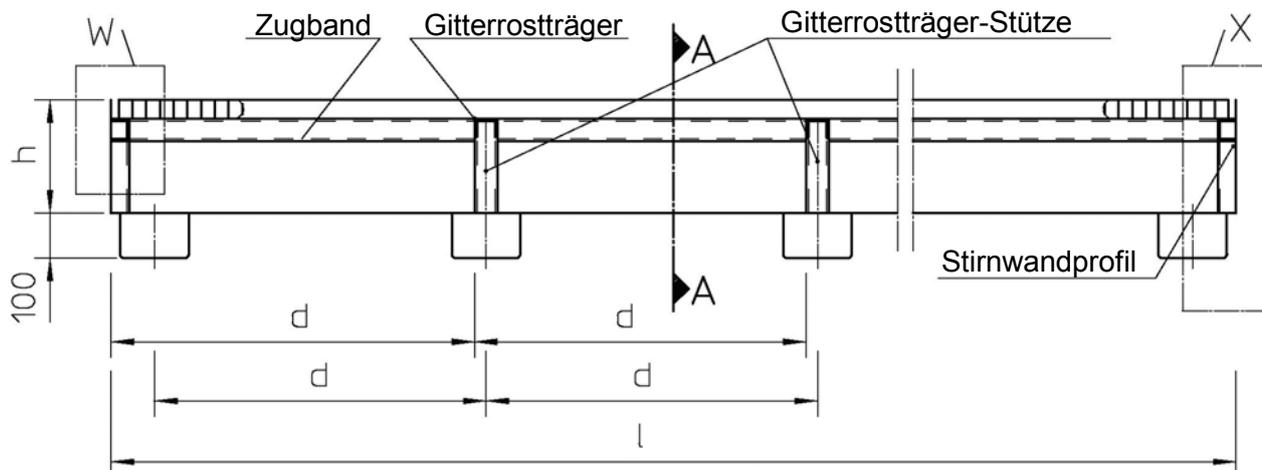
(3) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch eine andere Firma, die die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.1 erfüllt, durchgeführt werden. Zusätzlich gelten hier nationale Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates.

(4) Der Zustand der Auffangwanne ist in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den nationalen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates, mindestens jedoch alle 2 Jahre, zu prüfen.

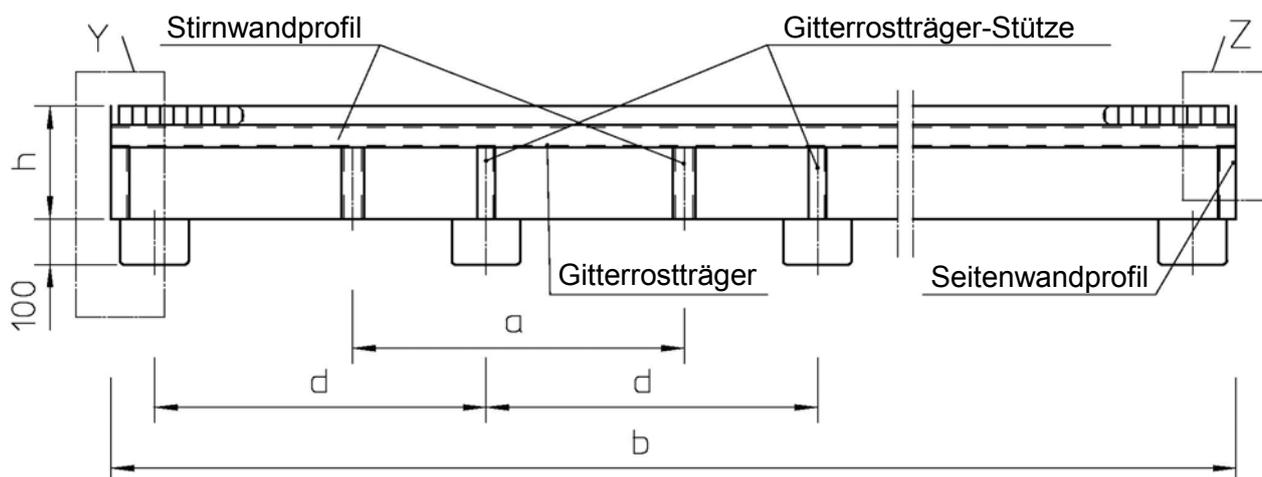
Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt

²⁴ siehe DIN EN 1993-1-1:2010-10 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
²⁵ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste – Gütesicherung



Schnitt A-A



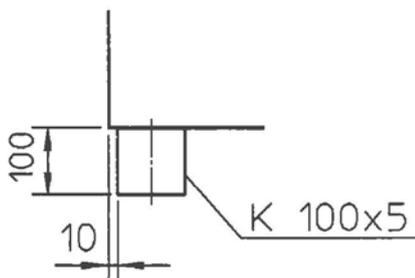
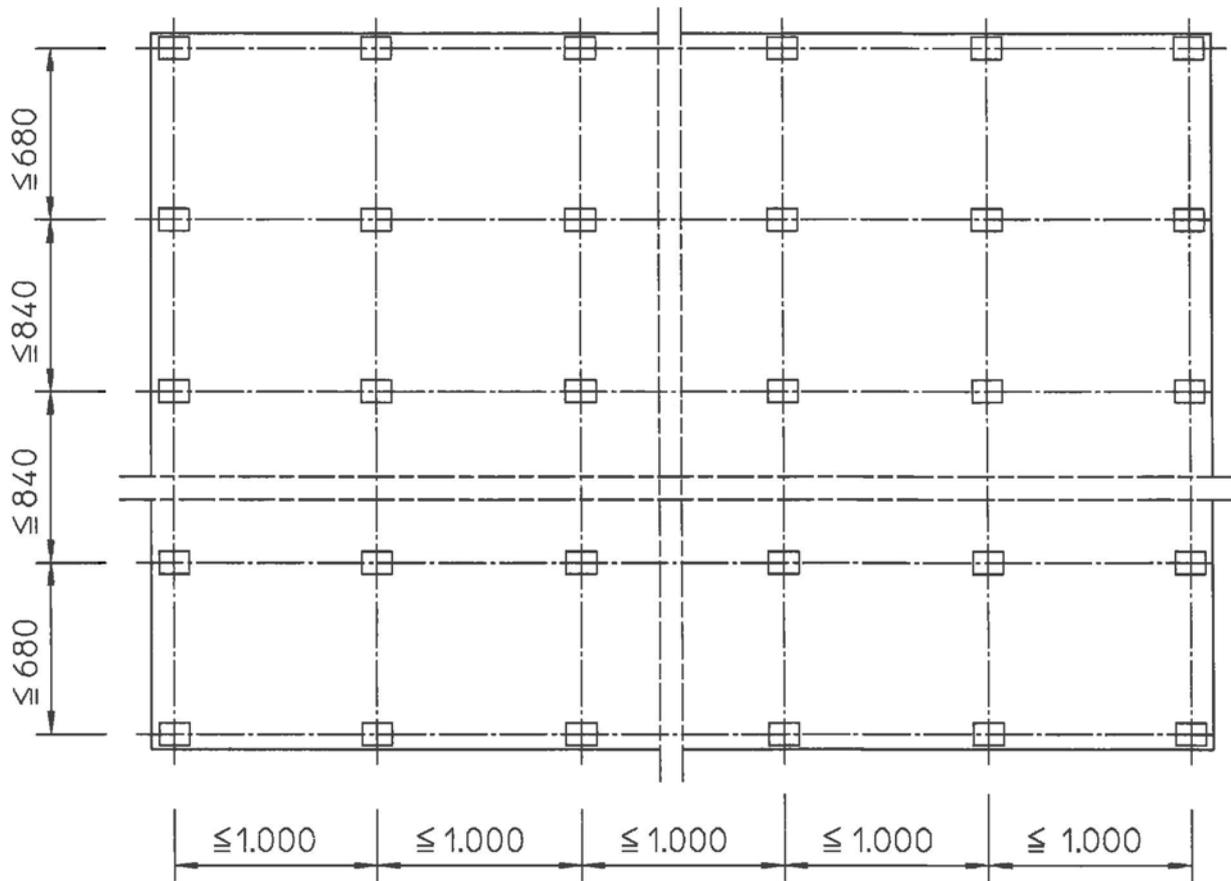
Ausführungsvarianten:
stationäre Auffangwannen mit glattem Boden
stationäre Auffangwannen mit Füßen

Wannenlänge l mm	Wannenbreite b mm	Wannenhöhe h mm	Strebenabstand d mm
von 500 bis 10.000	von 500 bis 4.000	von 50 bis 1.000	entsprechend der geprüften statischen Berechnung Nr. 214/20429408

BAUER-Auffangwanne

Übersicht

Anhang 1



Rastereinteilung für FüÙe und GitterroststüÙen siehe Anhang 1.2

BAUER-Auffangwanne

FüÙe und GitterrostträgerstüÙen

Anhang 1.1

Bis H ²⁾ [mm]	Rastervarianten [mm x mm]		
370	-	840 x 1000	-
420	680 x 1000	840 x 840	-
470	600 x 1000	810 x 810	-
520	500 x 1000	770 x 770	-
570	350 x 1000	740 x 740	500 x 840
620	200 x 1000	720 x 720	500 x 840
670	840 x 500	680 x 680	470 x 840
720	790 x 500	660 x 660	420 x 840
770	750 x 500	640 x 640	350 x 840
820	770 x 420	620 x 620	250 x 840
870	740 x 420	600 x 600	500 x 690
920	730 x 420	580 x 580	500 x 660
970	700 x 420	565 x 565	500 x 640

Rastermaße "d" für Einzelfüße¹⁾ und Gitterrostträgerstützen¹⁾
für Blechdicke ≥ 3 mm

¹⁾ Gitterrostträgerstützen immer auf Einzelfüße positionieren

²⁾ Höhe der Auffangwannen ohne Gitterrost, $H = h - 30$

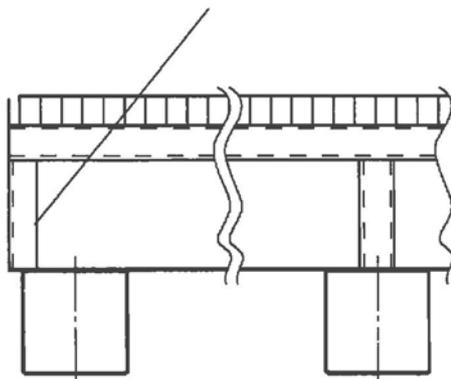
BAUER-Auffangwanne

Rastermaße

Anhang 1.2

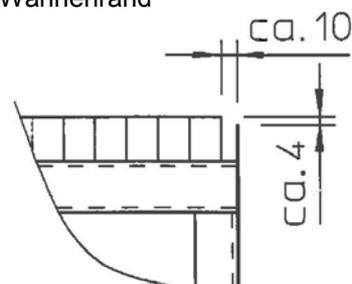
Einzelheit "Y"

Seitenwandprofil unter Gitterrostträger
nur für $h \geq 500$ mm (U50x38)



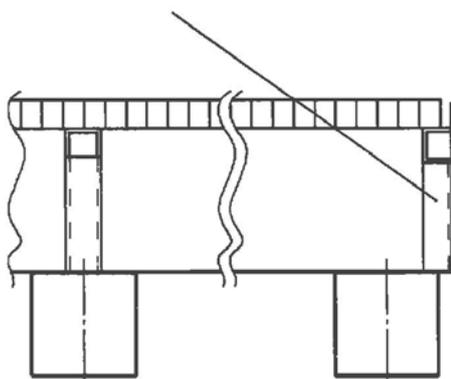
Einzelheit "Z"

Wannenrand



Einzelheit "X"

Stirnwandprofil $a = 800$ mm
nur für $h \geq 750$ mm (U50x38)



Einzelheit "W"

Zugband für Stirnwandprofil
nur für $l \leq 1.700$ mm (FI20x5)

